

# Satzung

## Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern e.V.

---

### § 1. Name, Sitz und Organisation

1. Der Verband führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern e.V.“ – abgekürzt „BDAJ Bayern“.
2. Der Sitz des Vereins ist Balanstr. 63, 81541 München.
3. Das Arbeitsgebiet des Landesverbands ist das Bundesland Bayern.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
6. Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“ (kurz: BDAJ)

### § 2. Zweck und Aufgaben

1. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre zu fördern.
3. Die Arbeit des BDAJ Bayern vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
  - a. außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung
  - b. frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung
  - c. Jugendarbeit in Sport und Spiel
  - d. arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
  - e. internationale Jugendarbeit
  - f. Kinder- und Jugenderholung
  - g. Jugendberatung und Elternarbeit
  - h. Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
4. Der BDAJ Bayern will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein in Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Bewusstseinsstands der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.
5. Die Zielgruppe der Verbandsarbeit beschränkt sich hierbei keineswegs nur auf alevitische Kinder und Jugendliche. Ohne Missionierungsgedanken, schlicht zur Förderung von Toleranz, Weltoffenheit und Inklusion junger Menschen im gesamten Bundesland Bayern, ist der Verband bestrebt den Dialog der Kulturen auszuweiten.

### § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
4. Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Verbands.

#### § 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbands sind im Bundesland Bayern organisierte alevitische Jugendgruppen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Konstituierung als Jugendgruppe mit demokratischen Strukturen unter folgenden Voraussetzungen:
  - a. Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse der verschiedenen strukturellen Ebenen des BDAJ (Bundes-, Landes- und Bezirksebene).
  - b. Mitglieder müssen grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
  - c. Anerkennung folgender Mitgliedschaftsregelung auf lokaler Ebene:
    - aa. Ordentliche Mitglieder einer lokalen Gruppe können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr werden. Weitere Mitgliedschaftsregelungen erfolgen vor Ort.
    - bb. Eine nicht-ordentliche Mitgliedschaft kann für Personen bis höchstens zum 35. Lebensjahr eingerichtet werden. Nicht-ordentliche Mitglieder dürfen auf Versammlungen anwesend sein und mitdiskutieren, sind aber nicht stimmberechtigt.
    - cc. Lediglich ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Auf Antrag der Jugendkonferenz können nicht-ordentliche Mitglieder bis 35 Jahren passives Wahlrecht erhalten. Werden nicht-ordentliche Mitglieder in ein Vereinsamt gewählt erhalten diese volles Stimmrecht.
  - d. Anerkennung folgender Finanzregelungen:
    - aa. Lokale Gruppen des BDAJ Bayern führen eine eigene Kasse.
    - bb. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
    - cc. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Jugendkonferenz bzw. Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.
  - e. Anerkennung der Jugendparagraphenregelung:

Für Jugendgruppen, die Teil einer Erwachsenenorganisation sind, ist es nötig, dass die Vereinsatzung des Gesamtvereins über einen sogenannten Jugendparagraphen verfügt, der sinngemäß folgenden Wortlaut haben muss:

„§ ... Jugend des Vereins  
Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.“
  - f. Die jeweiligen Mitglieder sind rechtlich unabhängig vom Landesverband.
  - g. Mitglieder dürfen ohne Beschluss der Landeskonzferenz keine Entscheidung im Namen des Verbandes treffen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Ebenen fallen oder die Strukturen des Jugendverbandes selbst betreffen.
2. Die Mitgliedschaft als BDAJ-Ortsjugend oder BDAS-Hochschulgruppe muss schriftlich beim Bundesverband beantragt werden. Über den Antrag wird vom Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen entschieden und dem Antragsteller schriftlich beschieden.

Im Falle eines positiven Bescheids wird für die im Bundesland Bayern ansässigen Jugendgruppen dem Landesverband „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern“ (BDAJ Bayern) eine Empfehlung zur Aufnahme auf der Landesebene weitergeleitet.

Lehnt der Landesvorstand mit Begründung anhand der Satzung die Aufnahme ab, kann die antragstellende Jugendgruppe ihren Antrag bei der nächsten Landeskonzferenz stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der Landeskonzferenz zu begründen. Die Entscheidung der Landeskonzferenz ist endgültig.

Eine Mitgliedschaft im Landesverband ohne die Mitgliedschaft im Bundesverband ist nicht möglich.
3. Der Austritt aus dem Verband kann ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Bundes- und Landesvorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres

schriftlich erklärt werden. Wenn bis 30. September keine Austrittserklärung erfolgt ist, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.

4. Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedsrechte der Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Ziele des Verbandes verstoßen und dem Verband erheblichen Schaden zufügen befristet außer Kraft zu setzen. Die Landeskonzferenz, in der die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft der Jugendgruppe gefällt werden muss, muss innerhalb von zwölf Wochen stattfinden. Für die Neuaufnahme einer ausgeschlossenen Jugendgruppe findet das Verfahren nach Absatz 2 entsprechend Anwendung.

### § 5. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verband werden von der Bundeskonferenz des Bundesverbands „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“ festgesetzt.
2. Jedes Mitglied das ihren Beitrag innerhalb von drei Monaten nicht entrichtet, verliert ihr Stimmrecht auf der Landeskonzferenz, bis die ausstehenden Zahlungen beglichen worden sind.

### § 6. Verbandsebenen

Der Landesverband BDAJ Bayern gliedert sich in: lokale Jugendgruppen (Ortsebene), Bezirke (Bezirksebene) und Landesverband (Landesebene).

1. Jugendgruppen sind lokale BDAJ-Ortsjugenden und BDAS-Hochschulgruppen, welche im Sinne des §2 aktiv und demokratisch organisiert sind, über eigene Jugendgremien (Vollversammlungen, Vorstände), über eine eigene Jugendkasse verfügen sowie ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich und in Selbstverwaltung organisieren. Gemäß §4,1f sind sie rechtlich selbständige Mitglieder des Landesverbandes.
2. Die Bezirksebene ist analog zu den Regierungsbezirken im Bundesland Bayern gegliedert und die BDAJ-Bezirke setzen sich aus den in ihnen bestehenden Jugendgruppen zusammen. Aufgrund der regionalen Verteilung bilden die Bezirke Mittel- und Oberfranken, sowie Niederbayern und Oberpfalz jeweils einen gemeinsamen Bezirk. Alle Mitglieder des BDAJ Bayern innerhalb der jeweiligen Bezirke gelten automatisch als Mitglied des jeweiligen Bezirks. Die fünf Bezirke BDAJ Oberbayern, BDAJ Schwaben, BDAJ Unterfranken, BDAJ Mittel- und Oberfranken sowie BDAJ Niederbayern-Oberpfalz sind rechtlich unselbständige Gliederungen der BDAJ-Landesebene, die mit Aufgaben des BDAJ auf der Ebene des jeweiligen Bezirkes durch die Landesebene betraut werden.
3. Die Landesebene entspricht in ihrem Arbeitsgebiet dem Bundesland Bayern und setzt sich aus den in diesem Gebiet bestehenden Ebenen zusammen.

### § 7. Organe

1. Organe der Landesebene sind:
  - a. die Landeskonzferenz (LaKo)
  - b. der Landesvorstand
2. Organe der Bezirksebenen sind:
  - a. die Bezirkskonferenz (BeKo)
  - b. die Bezirkssprecher\_innen

### § 8. Landeskonzferenz (LaKo)

1. Die Mitglieder des Landesverbands üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Landeskonzferenz aus.  
Jede Jugendgruppe, die Mitglied im BDAJ Bayern ist, ist berechtigt zwei stimmberechtigte Delegierte zur Landeskonzferenz zu entsenden.
2. Mitglieder des Landesvorstands sind geborene Delegierte.
3. Die Landeskonzferenz ist zuständig insbesondere für:

- a. Wahl der Versammlungsleitung
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Landeskongress
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes
  - d. Genehmigung der Haushaltsplanung und Jahresrechnung
  - e. Jahresplanung
  - f. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
  - g. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes
  - h. Wahl von zwei Landeskassenprüfer\_innen
  - i. Änderung der Satzung
  - j. Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Landeskongress findet mindestens einmal jährlich statt.
  5. Eine außerordentliche Landeskongress findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Landeskongress fordert oder der Landesvorstand eine außerordentliche Landeskongress einberuft.
  6. Die ordentliche und außerordentliche Landeskongress ist vom Landesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
  7. Die Landeskongress ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Jede\_r Delegierte\_r hat nur eine Stimme. Ist die Landeskongress nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist der Landesvorstand verpflichtet binnen vier Wochen eine neue Landeskongress mit dem gleichen Gegenstand der Tagesordnung einzuberufen. Diese Landeskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
  8. Die Landeskongress wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung, die aus eingeladenen Personen bestehen kann. Die Versammlungsleitung setzt sich aus einer\_m Versammlungsleiter\_in, einer\_m Schriftführer\_in und einer\_m Beisitzer\_in zusammen. Sie führt die Versammlung und das Protokoll über die gefassten Beschlüsse. Dieses wird von der Versammlungsleitung unterschrieben. Bis die Versammlungsleitung gewählt ist übernimmt der Landesvorstand die Leitung der Landeskongress.
  9. Die Landeskongress wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\_innen, die aus Delegierten der LaKo oder eingeladenen Personen gewählt werden können.
  10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja – und Nein-Stimmen der Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

## § 9. Landesvorstand

1. Der Landesvorstand wird für zwei Jahre in geheimer Wahl von der Landeskongress gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes arbeiten ehrenamtlich.
3.
  - a. Der Landesvorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern. Sie werden von der Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag der Landeskongress können nicht-ordentliche Mitglieder bis 35 Jahren passives Wahlrecht erhalten. Werden nicht-ordentliche Mitglieder in ein Vereinsamt gewählt erhalten diese volles Stimmrecht. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die sieben Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder in der laufenden Wahlperiode aus dem Landesvorstand aus, so kann der Vorstand bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Landeskongress den Antrag auf Nachwahl von bis zu so vielen erforderlichen Vorstandsmitgliedern stellen, ohne dass die Zahl von sieben Vorstandsmitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden Vorstandsmitglieder.
  - b. Der gewählte Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die Funktionen:
    - aa. Landesvorsitzende

- bb. Landesvorsitzender
  - cc. Landessekretär\_in
  - dd. Landeskassenwart\_in
  - ee. Landesvorstandsmitglied
  - ff. Landesvorstandsmitglied
  - gg. Landesvorstandsmitglied
- c. Dem erweiterten Landesvorstand gehören jeweils ein\_e Bezirkssprecher\_in aus den fünf Bezirken an, sodass sich die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder entsprechend erhöht. Bei der konstituierenden Landesvorstandssitzung dürfen jedoch ausschließlich die 7 gewählten Vorstandsmitglieder abstimmen.
4. Die Landesvorstandssitzungen werden durch die Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle die\_den Landessekretär\_in einberufen und geleitet. Im Einverständnis der Mehrheit des Vorstandes können die Vorstandssitzungen auch kurzfristig vereinbart werden.
  5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als vertagt.
  6. Der Verband wird gemäß § 26 BGB durch eine\_n der beiden Landesvorsitzenden oder durch die\_den Landessekretär\_in gemeinsam mit der\_dem Landeskassenwart\_in vertreten. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung darf eine\_r der Landesvorsitzenden alleine handeln. Für nicht zur laufenden Verwaltung gehörende Geschäfte vertreten die Landesvorsitzenden den Verband gemeinsam handelnd.
  7. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den zwei Landesvorsitzenden, der\_dem Landessekretär\_in und der\_dem Landeskassenwart\_in.
  8. Kommt ein Landesvorstandsmitglied seiner Vorstandstätigkeit nicht nach, indem es unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Landesvorstandssitzungen nicht teilnimmt, kann der Landesvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit den vorübergehenden Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Landesvorstand bestimmen. Dieser Ausschluss besitzt bis zur nächsten Landeskongress Gültigkeit.

### §10 Bezirksskonferenz (BeKo)

1. Die Mitglieder der Bezirksebene üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Bezirksskonferenz aus. Jede dem Bezirk angehörige Jugendgruppe kann zwei Delegierte entsenden.
2. Die Bezirkssprecher\_innen sind geborene Delegierte.
3. Die Bezirksskonferenz ist zuständig insbesondere für:
  - a. Wahl der Versammlungsleitung
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Bezirksskonferenz
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bezirkssprecher\_innen
  - d. Genehmigung der Haushaltsplanung und Jahresrechnung
  - e. Jahresplanung
  - f. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
  - g. Festlegung der Anzahl der Bezirkssprecher\_innen
  - h. Wahl und Entlastung der Bezirkssprecher\_innen
  - i. Wahl von zwei Bezirksskassenprüfer\_innen
4. Die ordentliche Bezirksskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Eine außerordentliche Bezirksskonferenz findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Bezirksskonferenz fordern oder die Bezirkssprecher\_innen eine außerordentliche Bezirksskonferenz einberufen.
6. Die ordentliche und außerordentliche Bezirksskonferenz ist von den Bezirkssprechern\_innen schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
7. Die Bezirksskonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Jede\_r Delegierte hat nur eine Stimme. Ist die Bezirksskonferenz nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so findet eine zweite BeKo mit dem gleichen Gegenstand der Tagesordnung eine Stunde später statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

erschiedenen Delegierten beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

8. Die Bezirkskonferenz wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung, die aus eingeladenen Personen bestehen kann. Die Versammlungsleitung setzt sich aus einer\_m Versammlungsleiter\_in, einer\_m Schriftführer\_in und einer\_m Beisitzer\_in zusammen. Sie führt die Versammlung und das Protokoll über die gefassten Beschlüsse. Dieses wird von der Versammlungsleitung unterschrieben.  
Bis die Versammlungsleitung gewählt ist übernehmen die Bezirkssprecher die Leitung der Bezirkskonferenz.
9. Die Bezirkskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\_innen, die aus Delegierten der BeKo oder eingeladenen Personen gewählt werden können.
10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja – und Nein-Stimmen der Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

### §11 Bezirkssprecher\_innen

1. Die Bezirkssprecher\_innen werden von der Bezirkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Bezirkssprecher\_innen im Amt.
2. Bezirkssprecher\_innen arbeiten ehrenamtlich.
3.
  - a. Die Bezirkssprecher\_innen bestehen aus zwei bis fünf Personen pro Bezirk. Die genaue Anzahl wird von der Bezirkskonferenz je nach Bedarf des Bezirks festgelegt. Die Bezirkssprecher\_innen werden von der Bezirkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Als Bezirkssprecher\_in gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Scheidet ein\_e Bezirkssprecher\_in oder scheiden mehrere Bezirkssprecher\_innen aus, so können die Bezirkssprecher\_innen bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Bezirkskonferenz den Antrag auf Nachwahlen von bis zu so vielen erforderlichen Bezirkssprecher\_innen stellen, ohne dass die Zahl von fünf überstiegen werden darf. Die nachgewählten Bezirkssprecher\_innen bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden Bezirkssprecher\_innen.
  - b. Die gewählten Bezirkssprecher\_innen teilen folgende Aufgaben für die Amtszeit von zwei Jahren unter sich auf:
    - aa. Mitwirkung im erweiterten Landesvorstand
    - bb. Kassenführung
    - cc. Jugendringsbeauftragte\_r
    - dd. Sitzungsleitung
    - ee. Protokollführung
4. Die Sitzungen der Bezirkssprecher\_innen finden nach Bedarf statt.
5. Die Bezirkssprecher\_innen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als vertagt.
6. Kommt ein\_e Bezirkssprecher\_in ihrem\_seinem Amt nicht nach, indem sie\_er unentschuldig an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnimmt, können die Bezirkssprecher\_innen mit einer dreiviertel Mehrheit den vorübergehenden Ausschluss dieses Mitglieds bestimmen. Dieser Ausschluss besitzt bis zur nächsten Bezirkskonferenz Gültigkeit.

### § 12 Verhältnis des Landesverbandes zum Bundesverband "Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V."

1. Die Satzung des Landesverbandes darf nicht in Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.
2. Für den Fall, dass der Landesverband seine satzungsmäßigen Tätigkeiten nicht so ausübt, dass sie mit denen des Bundesverbands konform sind, wird dem Bundesverband das Recht eingeräumt, eine Rechenschaft zu verlangen, die sich an den Landesvorstand zu richten hat. Dem Bundesverband steht ebenfalls das Recht zu, eine Abhilfe zu verlangen. Wird Abhilfe verweigert, so

muss der Landesvorstand eine Landeskonzferenz einberufen und einen Beschluss einholen, der die abweichende Tätigkeit mit Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten billigt oder ablehnt.

3. Die Landeskonzferenz, die über den Austritt aus dem Bundesverband entscheidet, ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der durch die Mitglieder entsandten Delegierten anwesend sind. Der Beschluss über den Austritt vom Bundesverband bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten.

### §13 Beschwerde

1. Beschwerden jeglicher Art sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gegenüber derjenigen Gliederung des BDAJ Bayern zu erheben, auf die sich die Beschwerde bezieht.
2. Beschwerden können durch jede Mitgliedsorganisation, sowie jedes Mitglied eines Organs des BDAJ Bayern schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Die Beschwerde ist durch den Vorstand der jeweiligen Ebene binnen acht Wochen sachlich zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung ist dem\_der Beschwerdeführer\_in unverzüglich mitzuteilen.
3. Beschwerden gegenüber dem Vorstand bzw. den Sprechern\_innen einer Ebene sind entsprechend an die Jugendkonzferenz, Bezirkskonzferenz oder Landeskonzferenz zu richten, sofern der Vorstand einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.

### §14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Landeskonzferenz behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Delegierten der Landeskonzferenz.
2. Der Landesvorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Landeskonzferenz ist darüber umgehend zu informieren.

### §15 Auflösung des Verbandes

1. Zur Auflösung des Verbandes muss eine Landeskonzferenz einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
2. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verband im Sinne des § 26 BGB vertreten, zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 f. BGB.
4. Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Bundesverband „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“ (BDAJ), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Inkrafttreten

Beschlossen am 15.03.2008 auf der Regionaldelegiertenkonzferenz in Penzberg. Neugefasst auf der Regionaldelegiertenkonzferenz am 08.12.2013 in München. Neufassung der Satzung beschlossen am 26.02.2017 auf der Regionalkonzferenz in Augsburg.

Versammlungsleitung: